

PRÜFUNGSORDNUNG



zum Fernstudium

FITNESSTRAINER B-LIZENZ INTENSIV

PRÜFUNGSORDNUNG

§1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium „Fitnesstrainer B-Lizenz Intensiv“ qualifizieren zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von Trainingseinheiten im Sport- und Fitnessbereich. Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, um verschiedene Trainingspläne auszuarbeiten und ein kundenspezifisches Fitnesstraining durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der einzelnen Prüfungen den Abschluss „Fitnesstrainer/-in B-Lizenz“.

§2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Fitnesstrainer B-Lizenz Intensiv sind ein Onlinetest und eine Lizenzprüfung. Die Inhalte und Voraussetzungen der einzelnen Lizenz werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Lizenz	
Fitnesstrainer B-Lizenz	Erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests, Teilnahme am Seminar sowie erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Klausur & Lehrprobe)

§3

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der verschiedenen Lehrinhalte dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der relevanten Lernmedien ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten. Relevante Lerninhalte sind im jeweiligen Onlinetest vorab beschrieben.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die Anzahl der zu bearbeitenden Onlinetests kann § 2 entnommen werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können zweimal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§4

LIZENZPRÜFUNGEN

- (1) Der erste Prüfungsteil der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ besteht aus einer Klausur.
- (2) Die Klausur umfasst folgende Inhalte:

Klausur	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Fitnesstrainer B-Lizenz	■ Studienbrief: Anatomie des menschlichen Körpers ■ Studienbrief: Physiologie des menschlichen Körpers ■ Web-Based-Training: Physiologie des Menschen ■ Studienbrief: Trainings- und Bewegungslehre – Grundlagen ■ Web-Based-Training: Trainings- und Bewegungslehre in der Praxis	60 Minuten

- (3) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (5) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Der zweite Teil der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ besteht aus einer praktisch/mündlichen Prüfung (Kurzlehrprobe).
- (7) Die Kurzlehrproben umfassen folgende Inhalte:

Kurzlehrprobe	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Fitnesstrainer B-Lizenz	■ Seminar: Körper, Training, Coaching: Deine B-Lizenz Power Week	15 Minuten

- (8) Die Aufgabenstellung wird vom Prüfling gezogen. Dabei wird keine Vorbereitungszeit gewährt.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (9) Eine Zulassung zur Kurzlehrprobe ist erst dann möglich, wenn die Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (10) Die Kurzlehrprobe erfolgt unter Aufsicht und ist nicht öffentlich.
- (11) Die Kurzlehrprobe gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- (12) Eine nicht bestandene Kurzlehrprobe führt dazu, dass die gesamte Lizenzprüfung als nicht bestanden bewertet wird.
- (13) Der Prüfling kann die Lizenzprüfung einmal wiederholen.
- (14) Die Ergebnisse der Klausur und der Kurzlehrprobe fließen jeweils zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein.

§5

ÜBERPRÜFUNG UND NACHVERFOLGUNG BEI VERWENDUNG KI-BASIERTER TOOLS

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen sind eigenständig und ohne unzulässige Hilfe zu erstellen. Die Verwendung von KI-basierten Werkzeugen wie ChatGPT oder vergleichbaren Technologien ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gestattet und in der Arbeit entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (2) Die Deutsche Sportakademie behält sich das Recht vor, schriftliche Ausarbeitungen auf den Einsatz von KI-gestützter Textgenerierung zu überprüfen. Hierzu können geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass unzulässig KI-basierte Tools verwendet wurden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall wird ein Prüfungsverfahren gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung eingeleitet.
- (4) Im Rahmen der Nachverfolgung kann die betreffende Person aufgefordert werden, die Eigenständigkeit ihrer Arbeit in einem zusätzlichen Gespräch oder durch Vorlage weiterer Nachweise zu bestätigen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6

ANMELDUNG ZU DEN PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Lizenzprüfung erfolgt durch den/die Teilnehmer/-in.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme werden durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn die in § 2 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (3) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren sowie den Kurzlehrproben werden frühzeitig bekanntgegeben. Die Deutsche Sportakademie behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.
- (5) Die Termine für schriftliche Wiederholungsprüfungen werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

§ 7

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in ein neuer Termin mitgeteilt. Die erneute Prüfung kann kostenpflichtig sein.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§ 9

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 3 Onlinetests und § 4 Lizenzprüfungen) zu entnehmen.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Klausur nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem folgenden Notenschlüssel:

Punkt-system	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Klausur der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- Die Kurzlehrprobe der Lizenzprüfung „Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- der Prüfling am Seminar: Körper, Training, Coaching: Deine B- Lizenz Power Week teilgenommen hat
- der Prüfling den Onlinetest erfolgreich bearbeitet hat.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu 50 Prozent aus der Abschlussklausur und zu 50 Prozent aus der Kurzlehrprobe.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach Bestehen der Lizenzprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Lizenzprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der/die Teilnehmer/-in eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§12

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 13

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium „Fitnesstrainer B-Lizenz Intensiv“ ab dem 01.04.2026 startet

Köln, im Februar 2026



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie



Merle Losem, Geschäftsführerin